SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
Köthener Straße 13
06193 Petersberg

Verlängerung gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 Bundesberggesetz (BBergG) der Bewilligung Nr.: II-B-g-101/93-Schwerz-Nordost

Antrag vom 11.04.2023

Ihr Zeichen:

22.09.2023
14-34231-315/1/22582/2023

Yvonne Rappsilber
Durchwahl +49 345 13197-272
Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Bewilligung Nr.: **II-B-g-101/93**

   im Bewilligungsfeld: **Schwerz-Nordost**

   zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

   -Gesteine zur Herstellung von Schotter- und Splitt

   wird bis einschließlich dem

   31.12.2040

   verlängert.

2. Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Begründung

I.

Die Firma Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Köthener Straße 13 in 06193 Petersberg (nachfolgend Antragstellerin genannt) betreibt seit Jahren Rohstoffgewinnung im Steintagebau Schwerz. Sie ist Inhaberin der Bewilligungen Nr.: II-B-g-141/95-„Schwerz-Süd“, Nr.: II-B-g-101/93-„Schwerz-Nordost“ sowie des Bergwerkseigentums Nr.: III-A-g-204/90/257 -„Schwerz“ am Standort Schwerz. Die Bewilligung Nr.: II-B-g-101/93-„Schwerz-Nordost“ wurde am 10.11.1993 durch das damalige Bergamt Halle zur Gewinnung des Bodenschatzes „Gesteine zur Herstellung von Schotter- und Splitt“ gemäß § 8 BBergG erteilt und ist bis 30.11.2023 befristet.

Die Bewilligung liegt im Saalekreis in der Stadt Landsberg/ OT Schwerz und hat eine Flächengröße von 82000 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß Unterlagenberg-VO).

Sie grenzt nördlich an das ebenfalls der Antragstellerin gehörende Bergwerkseigentum Nr.: III-A-g-204/90/257-„Schwerz“ an.

Da die Bewilligung bis zum 30.11.2023 befristet ist, stellte die Antragstellerin mit Datum vom 11.04.2023 den Antrag auf Verlängerung bis zum 31.12.2040. Sie begründet die Notwendigkeit der Verlängerung mit den vorhandenen Rohstoffvorräten in der gesamten Lagerstätte. Aufgrund der Abbautechnologie müssen die Rohstoffe im gesamten Tagebau gemeinsam betrachtet werden. Die Bewilligung Nr.: II-B-g-141/95-4438-„Schwerz-Süd“ ist mit Bescheid vom 12.12.2018 schon bis zum 31.12.2040 verlängert worden, so dass eine Verlängerung der Bewilligung Nr.:II-B-g-101/93-„Schwerz-Nordost“ bis zum 31.12.2040 erforderlich ist, um die Lagerstätte vollständig abzubauen.

Die Antragstellerin geht im Verlängerungsantrag davon aus, dass die noch vorhandenen Rohstoffmengen mindestens für den beantragten Verlängerungszeitraum ausreichen.

Die Gewinnung im Tagebau erfolgt auf der Grundlage des bis zum 25.09.2025 zugelassenen Hauptbetriebsplanes, des bis zum 31.12.2040 zugelassenen Rahmenbetriebsplanes sowie der Genehmigungen nach Bundesimissionsschutzgesetz (BIMSchG).

Die Fachdezernate D 13 (Übertagebergbau), D 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) und D 33 (Besondere Verfahrensarten) des LAGB wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

Der Antrag lag dem Dezernat 14 (Markscheide- Berechtsamswesen und Altbergbau) zur Entscheidung vor.

II.

Das LAGB hat als zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG über den Verlängerungsantrag gem. § 16 Abs. 5 BBergG zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 11.04.2023 wurde der Antrag beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem zum Zeitpunkt der Antragstellung im Handelsregister eingetragenen

Geschäftsführer Herrn Thomas Jung sowie der Prokuristin Frau Dr. Kerstin Wagner.

zu 1.)

Die Bewilligung Nr.: **II-B-g-101/93- „Schwerz-Nordost“** wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem **31.12.2040** verlängert, da keine Versagungsgründe vorlagen.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden und lagen nicht vor.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung über den beantragten Verlängerungszeitraum einschätzen zu können, wurde von der Antragstellerin ein Arbeitsprogramm eingereicht. Darin wurde die weitere Gewinnung im Bewilligungsfeld dargestellt. Auf der Grundlage des Arbeitsprogrammes wurde eine Kostenschätzung der Weiterführung des Tagebaus vorgenommen und die finanzielle Leistungsfähigkeit für die weitere Gewinnung dargelegt. Die dargelegte Abbauplanung im Arbeitsprogramm bezieht sich auf den gesamten Tagebau und ist untrennbar mit allen 3 Bergbauberechtigungen verbunden.

Das Arbeitsprogramm wurde dem zuständigen Fachdezernat D 13 sowie dem Fachdezernat D 33 im LAGB übergeben und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten.

In der Stellungnahme des Fachdezernates D 13 vom 01.09.2023 wird mitgeteilt, dass das vorliegende Arbeitsprogramm einer der ordnungs- und plangemäßen Gewinnung entspricht. Es bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Verlängerung der Bewilligung Nr. II-B-g-101/93-Schwerz-Nordost bis zum 31.12.2040.

Das Fachdezernat D 33 teilte in der Stellungnahme vom 22.05.2023 mit, dass der Planfeststellungsbeschluss einschließlich von zweier Planergänzungen zugelassen ist bis zum 31.12.2040 befristet. Um die Lagerstätte vollständig abbauen zu können, ist eine Verlängerung der Bewilligung „Schwerz-Nordost“ bis Ende 2040 erforderlich.

Dem LAGB wurde auf der Grundlage der Bestätigung vom 07.03.2023 der DZ Bank AG Leipzig sowie des Testats des Jahresabschlusses und Lageberichtes zum 31.12.2021 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG glaubhaft dargelegt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit für die Weiterführung der Gewinnung auf der Grundlage des vorliegenden Arbeitsprogrammes gesichert ist.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der Antragstellerin im Antrag sind in der 7. Sohle derzeit noch Vorräte von ca. 3,6 Mio. t vorhanden und durch die Erweiterung des Tagebaus um 3 Sohlen sind nach Abzug der Abbauverluste noch ca. 7,5 Mio. t Rohstoffe gewinnbar. Aufgrund der Gewinnung der letzten Jahre geht die Antragstellerin von einer jährlichen Gewinnung von ca. 700.000 t Jahresförderung aus. Bei Beibehaltung der bisherigen durchschnittlichen Fördermenge würde sich ein Zeitraum von ca. 16 Jahren bis zur endgültigen Erschöpfung der Lagerstätte ergeben.

Die Förderstatistik der letzten Jahre ist dem Antrag beigefügt.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat

D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 25.07.2023 wird mitgeteilt, dass die von der Antragstellerin prognostizierte jährliche Abbaumenge realistisch ist und die Vorratsmenge kann als plausibel bewertet werden. Die geplante Gewinnung in der Bewilligung „Schwerz-Nordost“ generiert die notwendige Fläche auf der 7. Sohle, um einerseits die Restgewinnung im Bewilligungsfeld „Schwerz-Süd“ zu ermöglichen sowie die Vertiefung des Abbaus um 3 weitere Sohlen zu gewährleisten.

Der beantragte Verlängerungszeitraum ist unter Bezugnahme auf die jährliche Gewinnungsmenge und den noch abbaubaren Rohstoffen aus Sicht des Fachdezernates D 23 nachvollziehbar.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2040 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung sind §§ 1, 3, 5 und 10 Verwaltungskostengesetz

des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragsteller ist die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH und hat als solche daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) bemessen.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle eingereicht werden.

Hinweis

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Die am Verfahren beteiligten Fachdezernate im LAGB werden über die Verlängerung der Bewilligung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rappsilber